

Deutscher Bundestag

Verkehrsausschuss

Ausschussdrucksache

20(15)307-G

vom 29.11.2024

öff. Anhörung am 02.12.2024



**BENTHEIMER  
EISENBAHN AG**

**VORSTAND**

**Joachim Berends\***

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Änderung der Freistellungsvoraussetzungen des § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Drucksache 20/13358**

Die Bentheimer Eisenbahn AG ist Mitglied im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und macht gemeinsam mit verschiedenen Tochterunternehmen und rund 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Angebote mit Eisenbahn- und Nahverkehr (Bus & Bahn), im Schienengüterverkehr sowie im Bereich Spedition und Logistik (Lkw), im Containerumschlag und ist in das örtliche Parkraummanagement eingebunden. Auch Werkstattdienstleistungen und touristische Angebote mit Reisebussen bietet die Bentheimer Eisenbahn AG an. Das Unternehmen betreibt darüber hinaus ein eigenes Schienennetz mit rund 120 km Länge und ist zugleich größter ÖPNV-Anbieter im Landkreis Grafschaft Bentheim, im deutsch-niederländischen Grenzgebiet.

Grundlage für diese und andere Mobilitätsangebote, mit denen auch die Sicherung der **Daseinsvorsorge** gewährleistet wird, bilden zahlreiche Gesetze und Verordnungen. Dazu gehört das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), das den sicheren Betrieb regelt und den Rahmen für einen attraktiven Schienenverkehr vorgibt. Änderungen des AEG haben somit unmittelbare Auswirkungen auf die örtlichen Mobilitätsangebote. So verfolgt die **vorliegende Gesetzesinitiative der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Änderung des AEG** die Zielsetzung, dass Bahnanlagen und Gleise in Zukunft wieder zweckentfremdet werden dürfen und in der Folge dann nicht mehr für den Ausbau des Schienennetzes, für die Modernisierung von Bahnhöfen, für zusätzliche P&R-Anlagen oder auch für überdachte Stellplatzanlagen oder Fahrradparkhäuser zur Verfügung stehen brauchen. Ferner hätten solche Maßgaben zur Folge, dass stillgelegte Eisenbahnstrecken nicht mehr für bereits laufende oder zukünftige Reaktivierungsvorhaben bereitgehalten werden müssen.

Diese Zielsetzung schadet dem Eisenbahnverkehr und **wird abgelehnt**, zumal erst vor wenigen Monaten der § 23 AEG bewusst angepasst worden ist, um Zweckentfremdungen von Bahngrundstücken sowie Gleisanlagen zu verhindern: Mit dieser bereits beschlossenen Neuregelung sollte gesichert werden, dass Planungen für Kapazitätserweiterungen im Eisenbahnverkehr sowie zur Reaktivierung von Eisenbahnstrecken auch tatsächlich realisiert werden können und bei einer erneuten Nutzung kein zusätzliches Planrechtsverfahren erforderlich wird. Insofern handelt es sich bei der aktuellen Fassung des § 23 AEG um eine zentrale Initiative der **Planungsvereinfachung und -beschleunigung für Eisenbahnanlagen**, die parteiübergreifend für die nötige Verkehrsverlagerung auf die Schiene immer wieder gefordert wurde.

Der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sieht hingegen vor, dass örtliche Genehmigungsbehörden Bahnflächen von Verkehrszwecken freistellen dürfen, wenn ein solcher Antrag eingereicht wird. Dies ist auch deswegen nicht nachvollziehbar, weil rückblickend immer wieder die Erfahrung gemacht wurde, dass Flächen, für die in der Vergangenheit über lange Zeit keine Verwendung für den Eisenbahnverkehr mehr absehbar war, *später dennoch* für Bahnprojekte erforderlich wurden. Und gerade jetzt, vor dem Hintergrund der Korridorsanierung im Eisenbahnverkehr, der Realisierung eines Deutschland-Taktes und damit verbundener Planungen für Kapazitätserweiterungen auf der Schiene sollte die Möglichkeit für die Planer, auf Bahnflächen zugreifen zu können, nicht behindert werden; selbst dann wenn die zukünftige Nutzung noch nicht konkret zu belegen ist.

Der **Gesetzentwurf ist** somit in seiner jetzigen Form **abzulehnen**. Vielmehr muss ein besonderes Interesse des Staates am Fortbestand der Widmung für Bahnzwecke weiterhin im Gesetz ausgedrückt werden. Es reicht hier die Formulierung eines nicht weiter zu qualifizierenden öffentlichen Interesses, das somit in der verwaltungsrechtlichen Entscheidung mit anderen Interessen abzuwägen ist. Ohne die Postulierung dieses "einfachen" öffentlichen Interesses käme der Wert der für eine Verkehrswende dringend benötigten zusätzlichen Verkehrsflächen für eine Verbesserung des im allgemeinen Interesse liegenden Verkehrsangebotes in der Abwägung nicht hinreichend zur Geltung. Im Gegensatz zu anderen öffentlichen Interessen ergibt sich diese Anforderung nicht ohne weiteres durch Ableitung aus dem Grundgesetz oder anderen einfachen Gesetzen und sollte daher ausdrücklich im AEG formuliert werden.

Nicht nachvollziehbar erscheinen im Übrigen auch Argumentationen, dass man Bahnflächen für den Wohnungsbau nutzen sollte. Denn es ist immer wieder zu beobachten, dass der Schwerpunkt der Immobilienprojekte, mit denen Eisenbahnflächen überbaut werden, bei Büro-, Hotel- und Gewerbeflächen gesetzt wird. Falls tatsächlich ein überragendes öffentliches Interesse am (sozialen) Wohnungsbau oder anderen konkurrierenden Nutzungen auf den Bahngrundstücken bestehen würde, wäre auch im Rahmen der derzeitigen Gesetzeslage eine Freistellung möglich. Allerdings müsste sich dann das Interesse an der konkurrierenden Nutzung in einer fairen Abwägung durchsetzen. Dabei muss sichergestellt werden, dass Freistellungsentscheidungen nur im genannten Rahmen unter Abwägung der berücksichtigungsfähigen Interessen erfolgen. Ferner muss dabei nicht nur die absehbare zukünftige Nutzung einbezogen werden, sondern auch das Interesse an der Freihaltung von Trassen und Flächen für zum Beispiel Abstellanlagen in der Nähe von Verkehrsknotenpunkten und Ausweich- und Überholgleise in Bezug auf zukünftige, derzeit noch nicht spezifizierbare Verkehrsbedürfnisse. Schließlich muss in § 23 AEG weiter ein **öffentliches Interesse an der Erhaltung des Bahnbetriebszwecks** eines Grundstückes deutlich festgeschrieben bleiben.

---

\* **Joachim Berends** ist Vorstand der Bentheimer Eisenbahn AG und Vizepräsident sowie Vorsitzender des Verwaltungsrates Schienengüterverkehr im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), der unter anderem 100 Eisenbahninfrastrukturunternehmen vertritt. Der VDV ist im „**Lobbyregister**“ für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung“ registriert. Die Registernummer lautet: R001242